

# GESCHÄFTSORDNUNG DER ZULASSUNGSSTELLE

an SWX Group company





# Geschäftsordnung der Zulassungsstelle

revidiert gemäss den Beschlüssen der Zulassungsstelle vom 29. März 2006 und 1. November 2006.

## 1. GRUNDLAGEN

### ***1.1 Aufgaben der Zulassungsstelle***

- 1.1.1 Gemäss Art. 16 der Statuten der SWX entscheidet die Zulassungsstelle über die Zulassung von Valoren zum Handel (Kotierung) und erlässt aufgrund von Vernehmlassungen die Vorschriften über die Zulassung von Effekten zum Handel an der SWX.
- 1.1.2 Soweit den Emittenten Pflichten auferlegt werden, erlässt sie selbständig die notwendigen Reglemente. Im Übrigen entscheidet der Verwaltungsrat der SWX auf Antrag der Zulassungsstelle (siehe auch Organisationsreglement der SWX, Ziff. 8).
- 1.1.3 Die Vorbereitung und Ausführung der Tätigkeit der Zulassungsstelle obliegt der Geschäftsleitung gemäss den Bestimmungen der Geschäftsordnung der SWX (Geschäftsstelle).
- 1.1.4 Die Zulassungsstelle orientiert mindestens einmal jährlich den Verwaltungsrat der SWX über ihre Tätigkeit.

### ***1.2 Zusammensetzung der Zulassungsstelle***

- 1.2.1 Die Zulassungsstelle setzt sich gemäss Statuten der SWX aus fünf von der économesuisse und sieben vom Verwaltungsrat der SWX gewählten Mitgliedern zusammen (Art. 16). Die Amtsdauer beträgt drei Jahre und eine Wiederwahl ist möglich (Organisationsreglement der SWX, Ziff. 8).
- 1.2.2 Die Zulassungsstelle hat zusätzlich drei stellvertretende Mitglieder. Zwei stellvertretende Mitglieder werden vom Verwaltungsrat der SWX gewählt, und ein stellvertretendes Mitglied wird von der économesuisse ernannt. Die stellvertretenden Mitglieder nehmen an allen Sitzungen der Zulassungsstelle teil.
- 1.2.3 Die Zulassungsstelle konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

## 2. GESAMTZULASSUNGSSTELLE

### ***2.1 Einberufung***

- 2.1.1 Die Zulassungsstelle wird vom Präsidenten oder – im Falle seiner Verhinderung – vom Vizepräsidenten einberufen.

- 2.1.2 Mitglieder der Zulassungsstelle können eine Sitzung oder die Behandlung eines Traktandums beim Präsidenten oder der Geschäftsstelle schriftlich beantragen.
- 2.1.3 Die Einberufung erfolgt in der Regel vierzehn Tage vor der Sitzung unter Angabe der Traktanden. Die für die Beschlussfassung notwendigen Unterlagen werden in der Regel gleichzeitig versandt.
- 2.1.4 Der Präsident kann weitere Personen mit beratender Stimme zu einer Sitzung einladen.
- 2.1.5 Die Zulassungsstelle tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel aber mindestens zweimal jährlich.

## **2.2 Beschlussfassung**

- 2.2.1 Die Zulassungsstelle ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 2.2.2 Die Zulassungsstelle fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 2.2.3 Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg oder telefonisch gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied innert 24 Stunden die Beratung in einer Sitzung verlangt.

## **2.3 Protokollierung**

- 2.3.1 Der Präsident bezeichnet den Protokollführer.
- 2.3.2 Alle Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet. Es ist der Zulassungsstelle an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

## **2.4 Kompetenzen**

- 2.4.1 Die Zulassungsstelle wählt die Mitglieder des Ausschusses.
- 2.4.2 Die Zulassungsstelle entscheidet
  - a) über neue Reglemente und Richtlinien;
  - b) über die Gebührenordnung (Art. 63 KR);
  - c) über Aufnahme in die Liste der anerkannten Rechnungslegungsnormen gemäss Art. 70 KR;
  - d) über die Ablehnung von Kotierungsgesuchen sowie
  - e) über Beschwerden gegen Entscheide der Geschäftsstelle betr. Anerkennung als sachkundiger Emittent oder Vertreter gemäss Art. 50 KR.

## **2.5 Informations- und Auskunftsrecht**

- 2.5.1 Die Zulassungsstelle lässt sich
- a) monatlich über die erfolgten Kotierungen, Sistierungen von Kotierungen und Dekotierungen,
  - b) mindestens einmal jährlich über die Tätigkeit der Geschäftsstelle und
  - c) mindestens einmal jährlich von der Geschäftsstelle über die Tätigkeit der von ihr eingesetzten ständigen Kommissionen, der Sanktionskommission, der Beschwerdeinstanz und der Überwachungsstelle, sowie über die Überwachungstätigkeit des Geschäftsbereiches Zulassung orientieren.
- 2.5.2 Jedes Mitglied der Zulassungsstelle kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Zulassungsstelle und Einsichtnahme in interne Unterlagen verlangen. Solche Begehren können an einer Sitzung gestellt oder ausserhalb schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden.
- 2.5.3 Werden Geheimhaltungspflichten geltend gemacht, veranlasst der Präsident einen Bericht der Revisionsstelle oder der Überwachungsstelle, in welchem allenfalls nötige Massnahmen vorgeschlagen werden.

## **3. AUSSCHUSS DER ZULASSUNGSSTELLE**

### **3.1 Wahl des Ausschusses**

- 3.1.1 Die Zulassungsstelle gibt sich einen Ausschuss bestehend aus dem Präsidenten und höchstens vier weiteren Mitgliedern.
- 3.1.2 Diese werden von der Gesamtzulassungsstelle jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 3.1.3 Bei der Besetzung des Ausschusses wird der Zusammensetzung der gesamten Zulassungsstelle – soweit möglich – Rechnung getragen.

### **3.2 Einberufung**

- 3.2.1 Der Ausschuss wird vom Präsidenten oder – im Falle seiner Verhinderung – vom Vizepräsidenten einberufen.
- 3.2.2 Mitglieder des Ausschusses können eine Sitzung oder die Behandlung eines Traktandums beim Präsidenten oder bei der Geschäftsstelle schriftlich beantragen.
- 3.2.3 Die Einberufung erfolgt in der Regel vierzehn Tage vor der Sitzung unter Angabe der Traktanden. Die für die Beschlussfassung notwendigen Unterlagen werden in der Regel gleichzeitig versandt.
- 3.2.4 Der Präsident kann weitere Personen mit beratender Stimme zu einer Sitzung einladen.

3.2.5 Der Ausschuss tagt, so oft es die Geschäfte erfordern.

### **3.3 Beschlussfassung**

- 3.3.1 Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 3.3.2 Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 3.3.3 Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg oder telefonisch gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied innert 24 Stunden die Beratung in einer Sitzung verlangt.

### **3.4 Protokollierung**

- 3.4.1 Der Präsident bezeichnet den Protokollführer.
- 3.4.2 Alle Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet und allen Mitgliedern der Zulassungsstelle zugestellt. Es ist dem Ausschuss an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

### **3.5 Kompetenzen des Ausschusses**

- 3.5.1 Der Ausschuss wendet die bestehenden Reglemente und Richtlinien an, soweit dies nicht der Gesamtzulassungsstelle oder der Geschäftsstelle vorbehalten ist.
- 3.5.2 Bei allen von der Geschäftsstelle nicht selbst zuzulassenden Valoren (s. Ziffer 4.2) verfasst diese einen Antrag zur schriftlichen Beschlussfassung (Zirkularbeschluss). Jedes Mitglied des Ausschusses kann die Besprechung anlässlich der nächsten Sitzung des Ausschusses verlangen.
- 3.5.3 (aufgehoben)
- 3.5.4 Der Ausschuss regelt die Aufgaben und die Bestellung von ständigen Kommissionen, die der Geschäftsstelle beigeordnet werden.

## **4. GESCHÄFTSSTELLE**

### **4.1 Aufgaben der Geschäftsstelle**

- 4.1.1 Die Geschäftsstelle ist ein von der Geschäftsleitung der SWX organisierter Geschäftsbereich (Geschäftsbereich Zulassung). Ihr obliegt die Vorbereitung und Ausführung der Tätigkeit der Zulassungsstelle. Sie sorgt für die Zulassung von Effekten und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des Kotierungsreglements (siehe auch Organisationsreglement der SWX, Ziff. 8).
- 4.1.2 Die Bestimmung des für die Geschäftsstelle zuständigen Geschäftsleitungsmitglieds durch den Verwaltungsratsausschuss der SWX erfolgt in Absprache mit dem Präsidenten der Zulassungsstelle.

#### **4.2 Kompetenzen der Geschäftsstelle**

- 4.2.1 Die Geschäftsstelle entscheidet in eigener Kompetenz über die Kotierung (nur gutheissende Entscheide)
- von neuen Anleihen und Optionen jener Emittenten, von denen bereits Valoren zugelassen sind,
  - von neuen Beteiligungsrechten bereits kotierter Gesellschaften.
- Die Geschäftsstelle orientiert den Ausschuss über ausserordentliche Situationen, welche im Zusammenhang mit Bewilligungen im Sinne dieser Bestimmung eintreten.
- 4.2.2 Das Verfahren ist grundsätzlich in Art. 50 ff. im Kotierungsreglement geregelt.
- 4.2.3 Die Geschäftsstelle entscheidet ferner über die vorübergehende Sistierung der Kotierung eines Valors gemäss Art. 79 Abs. 1 KR (kurzfristige Handelseinstellung).
- 4.2.4 Die Geschäftsstelle entscheidet über Gesuche um Anerkennung als sachkundige Emittenten und Vertreter gemäss Art. 50 KR.
- 4.2.5 Die Geschäftsstelle entscheidet über die Zulassung von Eurobonds im Eurobond-Segment der SWX. Sie stützt ihre Entscheide auf das Reglement für die Handelszulassung von internationalen Anleihen an der SWX vom 31. Juli 1998.

#### **4.3 Kompetenzen des Geschäftsbereichs Zulassung**

- 4.3.1 Der Geschäftsbereich Zulassung untersucht Verletzungen des KR, der Zusatzreglemente und deren Ausführungserlasse.
- 4.3.2 Er kann Einigungen vornehmen, Sanktionsbescheide erlassen und Sanktionsanträge stellen.
- 4.3.3 Dazu organisiert sich der Geschäftsbereich Zulassung entsprechend.

### **5. EXPERTENGRUPPE FÜR RECHNUNGSLEGUNGSFRAGEN**

#### **5.1 Wahl der Mitglieder**

Der Ausschuss der Zulassungsstelle wählt die Experten und sorgt dabei für eine ausgewogene Zusammensetzung aus Vertretern kotierter Gesellschaften und Revisionsgesellschaften sowie weiterer interessierter Fachkreise. Die Expertengruppe hat einen Präsidenten und fünf bis acht weitere Mitglieder.

#### **5.2 Aufgaben der Expertengruppe für Rechnungslegungsfragen**

Die Expertengruppe berät die SWX bei der Beurteilung von Fachfragen im Zusammenhang mit dem Erlass von Regeln für die Finanzberichterstattung und mit deren Durchsetzung.

### **5.3 Organisation**

- 5.3.1 Die Expertengruppe wird von der SWX nach Bedarf einberufen.
- 5.3.2 Die SWX führt das Sekretariat, bereitet die Sitzungen vor und nimmt an den Beratungen der Expertengruppe teil.

### **5.4 Vertraulichkeit**

Die Beratungen vor der Expertengruppe sind vertraulich. Insbesondere werden seitens der Expertengruppe gegenüber Dritten keine Angaben gemacht über Namen oder Umfang und Gegenstand der Beratungen.

## **6. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG**

- 6.1 Grundsätzlich gilt für alle Entscheide und Korrespondenz Kollektivunterschrift zu zweien. Für die unverbindlichen Mitteilungen genügt eine Einzelunterschrift.
- 6.2 Der Präsident bezeichnet aus den zeichnungsberechtigten Personen der SWX diejenigen Personen, welche für die Zulassungsstelle zeichnungsberechtigt sind.

## **7. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT**

- 7.1 Die Mitglieder der Zulassungsstelle, die Angehörigen der Geschäftsstelle und die beigezogenen Fachleute müssen die ihnen bei dieser Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Informationen geheim halten, soweit diese nicht nach abgeschlossenem Verfahren oder aufgrund einer Entscheidung der Zulassungsstelle veröffentlicht werden.
- 7.2 In diesem Zusammenhang ist auch das neue strafrechtlich geschützte Berufsgeheimnis für Angestellte und Organe einer Börse gemäss Art. 43 BEHG massgebend.